



„Au-pair“ bedeutet „auf Gegenseitigkeit“. Junge Ausländer leben für begrenzte Zeit (mindestens 6, maximal 12 Monate) in Gastfamilien, um ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und über Deutschland zu verbessern. Als Gegenleistung passen sie auf die Kinder auf und helfen im Haushalt. Die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ist nicht erlaubt. Au-pair-Bewerber müssen bei Beschäftigungsbeginn mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen bei Visumantragstellung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Visumantrag darf frühestens 6 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Au-pair-Tätigkeit gestellt werden.

**Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind für einen Antrag auf ein Visum für eine Au-pair-Tätigkeit im Original und 2 Kopien vorzulegen.** Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
- 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
- Ein von den Gasteltern unterschriebener Au-pair-Vertrag. Der Vertrag sollte mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Genaue Bezeichnung der Vertragsparteien
  - Beginn und Dauer des Vertrags
  - Allgemeine Pflichten der Gasteltern und des Au-pairs
  - Vereinbarung von Taschengeld in Höhe von monatlich 260 Euro
  - Verpflichtung der Gasteltern, die Teilnahme an Deutschsprachkursen mit 50 Euro monatlich zu unterstützen
  - Verpflichtung der Gasteltern, den Au-pair auf ihre Kosten für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie des Unfalls zu versichern
  - Vereinbarung über die Arbeitszeit (maximal 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich, mindestens 2 Werktage Erholungsurlaub pro Monat)

Einen Mustervertrag finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Wird die Au-pair-Tätigkeit durch eine RAL-zertifizierte Agentur (Liste siehe unter [www.guetegemeinschaft-aupair.de](http://www.guetegemeinschaft-aupair.de)) vermittelt, ist es ausreichend, wenn der Au-pair-Vertrag als Faxkopie oder Scan vorgelegt wird.

- Meldebescheinigung der Gastfamilie
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache, mindestens Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ([www.europaeischer-referenzrahmen.de](http://www.europaeischer-referenzrahmen.de)).
- Nachweise über die berufliche und/oder schulische Situation in der Türkei mit deutscher Übersetzung, Angaben zur weiteren beruflichen Planung

Im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) finden Sie umfangreiche Informationen, auch das Infoblatt „Au-pair bei deutschen Familien“. Zur Unterstützung bei möglichen Problemen wird die Vermittlung der Au-pair-Tätigkeit über eine Agentur empfohlen.

Übrigens: Wenn beide Vertragsparteien es möchten, dürfen türkische Au-pairs ihre Beschäftigung nach einem Jahr in der gleichen Gastfamilie fortsetzen.